

amtliche Bekanntmachung

018 K 090/17



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 24. Juni 2021, 13.00 Uhr,

im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070

Aachen, 1. Etage, Saal D 1.351

das im Grundbuch von Burtscheid Blatt 4502 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

27.337/100.000 Miteigentumsanteil an Grundstück
Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche,
Viktoriaallee 44, groß: 6,01 a,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen,
im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

versteigert werden.

Beschreibung:

Eigentumswohnung im 2. OG eines Mehrfamilien-Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten-vier Zimmern, Küche, Diele, Bad und Balkon nebst Kellerraum-ca. 119 qm Wfl., Baujahr ca. 1954 (Wiederaufbau), Gebäude und Außenanlagen insgesamt in weitgehend gepflegtem Unterhaltungszustand mit baujahrstypischen Baumängeln / Bauschäden, Modernisierung in den 1980er Jahren , renovierungsbedürftiger Unterhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 282.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 25.03.2021